Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9527.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften §. 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und §. 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 205). Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften §. 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und §. 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 205) werden dahin deklarirt, daß die daselbst

Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1892.

vorgesehenen Sätze der Tagegelder und Reisekosten im Wege der Königlichen Verordnung gemäß §. 12 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) / 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) geändert oder neu bestimmt werden können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9528.) Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen. Vom 9. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

1) Der §. 97 Ziffer 2 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 — Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen Jahr 1830 S. 29 —,

2) die Herzoglich Nassauische Verordnung vom 5. April 1809, den Beschau des geschlachteten Viehes betreffend — Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I S. 158 —,

3) die Artikel 313 bis 319 des Großherzoglich Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1855 S. 449 —,

4) die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 6. Juni 1865, die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1865 S. 597 —, nebst der zugehörigen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 6. Juni 1865 — ebendaselbst S. 599 —,

5) die Landgräflich Hessische Verordnung vom 31. Mai 1843, die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend — Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen (1816 bis 1866) S. 392 —, nebst der zugehörigen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 13. Juni 1843 — ebendaselbst S. 394 —,

6) der §. 4 der Fürstlich Nassauischen Verordnung vom 24. Oktober 1791 über die Eingehung der Viehhändel u. s. w. — Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I S. 65 —

werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9529.) Verordnung, betreffend die Reiseentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen. Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister erhalten, wenn sie in Auseinandersetzungs- oder Meliorationssachen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes

in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometern verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reiseentschädigungen:

1) für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes nothwendig zubringen müssen, eine Reisezulage von 3 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit von 4,50 Mark,
2) wenn beziehungsweise soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für ein Kilometer 10 Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 2 Mark,
3) wenn beziehungsweise soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder für ein Kilometer 25 Pfennige.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Miquel. v. Heyden.

(Nr. 9530.) Verordnung, betreffend die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung in Aurich. Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Aufhebung Unserer, zur Ausführung des §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) erlassenen Verordnung vom 3. November 1884 (Gesetz-Samml. S. 349), was folgt:

§. 1.

Bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück wird für die Angelegenheiten der direkten Steuern, Domänen und Forsten, bei der Regierung zu Aurich für die Angelegenheiten der direkten Steuern und Domänen je eine Abtheilung gebildet, welche bei den erstgenannten Regierungen die Bezeichnung

„Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten",

bei der Regierung in Aurich die Bezeichnung

„Abtheilung für direkte Steuern und Domänen"

erhält.

§. 2.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9531.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Montjoie, Eitorf, Euskirchen, Rheinbach, Hennef, Xanten, Dülken, Goch, Rheinberg, Coblenz, Adenau, Kirchberg, Rhaunen, Meisenheim, Simmern, Cöln, Mülheim am Rhein, Bensberg, Siegburg, Ratingen, Elberfeld, Mettmann, Saarbrücken, Lebach und Grumbach. Vom 12. Mai 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Eilendorf, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Woltershoffnung, Barbara, Hochwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Aachen und Montjoie belegene Bergwerk Lucienberg, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aachen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Conzen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige Katastergemeinde Markelsbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Frauenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Ersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige Katastergemeinde Herkenrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörige Gemeinde Labbeck,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dülken-Land,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Keppeln und Uedemerbruch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg gehörige Katastergemeinde Orsoy, bestehend aus den Gemeinden Orsoy-Stadt und Orsoy-Land,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Sankt Sebastian-Engers,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Drees,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Schwarzerden, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Schwarzen, Womrath, Maria Emilie, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Kirchberg und Rhaunen belegene Bergwerk Friedrich Wilhelm Nikolaus, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Kirchberg bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Jeckenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Fronhofen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörigen Fluren 18, 19, 26, 27, 28 der Altstadt Cöln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Gemeinde Wahn, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk, und zwar in den Gemeinden Lind und Liebour belegenen, zum Freiherrlich von Eltz'schen Familienfideikommiß gehörigen Grundstücke, sowie für diejenigen, zu diesem Familienfideikommiß gehörigen Grundstücke, welche in den Bezirken des Amtsgerichts Bensberg, und zwar in den Gemeinden Rösrath, Menzlingen und Hasbach, des Amtsgerichts Siegburg, und zwar in der Gemeinde Altenrath, und des Amtsgerichts Coblenz, und zwar in der Gemeinde Rübenach, belegen sind und für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Mülheim am Rhein bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörigen Gemeinden Breitscheid und Selbeck,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Elberfeld gehörige Stadtgemeinde Cronenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mettmann gehörigen Katastergemeinden Rützkausen, Flandersbach und Ober-Düssel, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Adelheid, Gustav II, Dornap II, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Mettmann und Elberfeld belegenen Bergwerke Gustav und Walther II, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Mettmann bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Gemeinde Bliesransbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Rümmelbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Ober-Reidenbach

am 15. Juni 1892 beginnen soll.

Berlin, den 12. Mai 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9532.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. Mai 1892.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörige Gemeinde Dorste

am 15. Juni 1892 beginnen soll.

Berlin, den 16. Mai 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf den von der Stadt Mühlhausen im Kreise Pr. Holland bis zur Grenze des Forstbezirks Gardienen reichenden Theil der alten Land- und Heerstraße von Mühlhausen nach Braunsberg, sobald derselbe dem Verkehrsbedürfniß entsprechend ausgebaut worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 170, ausgegeben den 28. April 1892;

2) das am 10. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband der Schwente im Marienburger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr 15 S. 123, ausgegeben den 9. April 1892;

3) das am 10. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband der Seelake im Marienburger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 129, ausgegeben den 9. April 1892;

4) das am 10. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband des Vollbrechtsgrabens im Marienburger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 132, ausgegeben den 9. April 1892;

5) das am 10. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband des Hohen- und Schmeerblockgrabens im Marienburger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 136, ausgegeben den 9. April 1892;

6) das am 10. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband der Eichwalder Vorfluth im Marienburger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 140, ausgegeben den 9. April 1892;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 6. April 1892 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Sorau N/L. bis zum Betrage von 200 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 18 S. 121, ausgegeben den 4. Mai 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.